



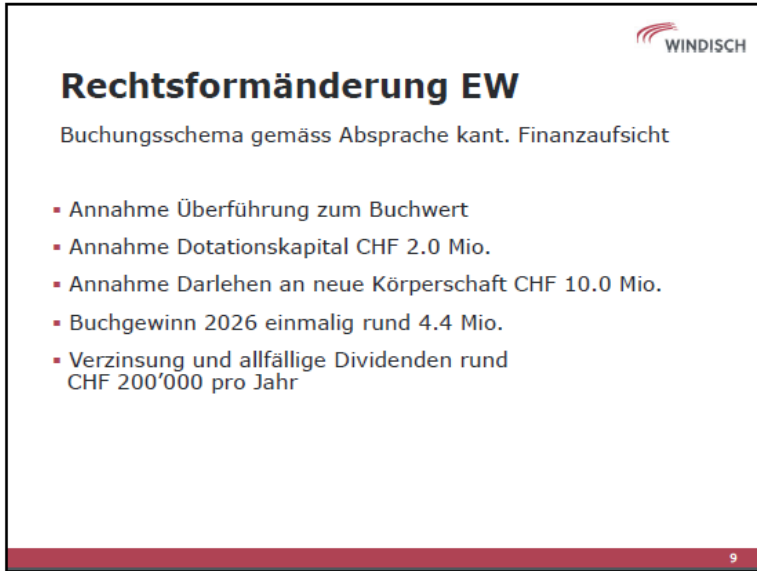
Beantwortung Interpellation

Rechtsformänderung Elektrizitätswerk
Erläuterung des Buchgewinns von CHF 4.4 Mio.
im Jahr 2026

1 Interpellation vom 12.08.2024

Inhalt

Der Gemeinderat wird von der FDP-Fraktion ersucht, die im Finanz-Workshop vom 06.05.2024 vorgestellten Ergebnisverbesserungen infolge der geplanten Rechtsformänderung des Elektrizitätswerks rechtlich und buchhalterisch detailliert zu erläutern.



Rechtsformänderung EW
Buchungsschema gemäss Absprache kant. Finanzaufsicht

- Annahme Überführung zum Buchwert
- Annahme Dotationskapital CHF 2.0 Mio.
- Annahme Darlehen an neue Körperschaft CHF 10.0 Mio.
- Buchgewinn 2026 einmalig rund 4.4 Mio.
- Verzinsung und allfällige Dividenden rund CHF 200'000 pro Jahr

9

Auszug Präsentation Finanzworkshop vom 06.05.2024

Begründung der Interpellation

1. An vier Sitzungen vom Januar bis Mai 2024 fanden Finanz-Workshops der Gemeinde Windisch mit Fraktionsvertretern des Einwohnerrats statt. Ziel waren Ergebnisverbesserungen, damit die durch den Gemeinderat definierte Finanzstrategie eingehalten werden kann. Die Ergebnisverbesserungen aus Rechtsformänderung EW sind wesentlich und machen rund zwei Drittel der in den Finanz-Workshops definierten Massnahmen zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen aus.
2. Die FDP-Fraktion kann auf der Grundlage der bisherigen Informationen den vom Gemeinderat genannten Buchgewinn von CHF 4.4. Mio. aus der Rechtsformänderung weder rechtlich noch buchhalterisch nachvollziehen.
3. Die offenbar geplante Rechtsformänderung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt stellt eine bloss interne, ausschliesslich im Einflussbereich der Gemeinde Windisch liegende Umorganisation dar. Ein Verkauf an Dritte ist nicht vorgesehen. Eine effektive Realisierung des Wertes des EW erfolgt damit nicht.
4. Rechtlich: Buchgewinn ist möglich, wenn ein Vermögenswert vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen wechselt, da das Finanzvermögen definitionsgemäss nicht für die Aufgabenerfüllung nötig ist und damit abgestossen werden könnte. Vorliegend soll eine Anstalt errichtet werden und zwar unter der alleinigen Herrschaft der Gemeinde. Diese ist rechtlich, da Status öffentliches Recht, so nicht verkaufbar und damit nicht dem Finanzvermögen zuordenbar, womit der Buchgewinn entfällt.
5. Buchhalterisch: Bei einer rein internen Überführung des Elektrizitätswerks (Buchwerte) zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfolgt damit buchhalterisch kein Buchgewinn. Man kann nicht «mit sich selbst» einen Gewinn von CHF 4.4. Mio. erzielen. Die Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk hat gemäss Rechnungsabschluss 2023 ein Nettovermögen ggb. der Einwohnergemeinde von CHF 4.368 Mio. per 31.12.2013, welches im Fall einer Verselbständigung mitzugeben ist (Sondervermögen). Bei einem Verkauf an einen Dritten könnte ein Buchgewinn von CHF 4.4 Mio. aus Rechtsformänderung 2026 realisiert werden, wenn dieser Dritte CHF 4.4. Mio. mehr als den Buchwert zahlt. Es ist aber kein Verkauf an einen Dritten geplant.

2 Beantwortung

An der Einwohnerratssitzung vom Oktober 2024 wurde ein Verpflichtungskredit für die Projektierung der Rechtsformänderung des Elektrizitätswerks in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt beantragt. In der Botschaft wurde die Thematik der finanziellen Auswirkungen, insbesondere der Buchgewinn, erläutert. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat die finanziellen Auswirkungen anhand des Buchungsschemas der kantonalen Finanzaufsicht geprüft und beurteilt.

Auszug Botschaft Projektierung Rechtsformänderung Elektrizitätswerk

Im nachfolgenden Auszug aus der Botschaft «Projektierung Rechtsformänderung Elektrizitätswerk» sind die finanziellen Auswirkungen dargestellt:

Finanzielle Auswirkungen Einwohnergemeinde – einmalig

In der Bilanz der Einwohnergemeinde ist die Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk integriert. Die entsprechenden Buchwerte müssen bei einer Rechtsformänderung einmalig ausgebucht werden. Der Wert des Elektrizitätswerks am Stichtag der Übertragung muss im Rahmen des beantragten Projekts im Detail ermittelt werden.

Für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird nachfolgend der Buchwert per 31.12.2023 verwendet. Für das Dotationskapital und das Darlehen wurden Annahmen getroffen. Die Verbuchung ist mit der kantonalen Finanzaufsicht abgesprochen.

- Die Anlagen des Verwaltungsvermögens des Elektrizitätswerks (Tiefbau, Hochbau, Mobilien, Anlagen im Bau, Anschlussgebühren) werden über die Investitionsrechnung Elektrizitätswerk in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde übertragen (Wert 31.12.2023: rund CHF 9.6 Mio.).
- Die Verpflichtung des Elektrizitätswerks (kumulierte Ergebnisse) wird von der Bilanz in die Erfolgsrechnung übertragen (Wert 31.12.2023: rund CHF 14 Mio.).
- Der Anlagewert (CHF 9.6 Mio.) wird mit den kumulierten Ergebnissen (CHF 14 Mio.) verrechnet und über die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde als einmaliger Buchgewinn von CHF 4.4 Mio. verbucht (nicht liquiditätswirksam).
- Die Investitionsausgabe für das Dotationskapital für die Beteiligung an der neuen Körperschaft (Annahme CHF 2.0 Mio.) wird dem Verwaltungsvermögen zugewiesen, da es sich bei der Stromversorgung um eine öffentliche Aufgabe handelt.
- Die Investitionsausgabe für ein Darlehen an die neue Körperschaft für die «Finanzierung» der Anlagen (Buchwert per 31.12.2023: CHF 9.6 Mio.) wird dem Verwaltungsvermögen zugewiesen, da es sich bei der Stromversorgung um eine öffentliche Aufgabe handelt.
- Die Zunahme der Nettoschuld der Einwohnergemeinde beträgt rund CHF 7.2 Mio. (Dotationskapital CHF 2.0 Mio. plus Darlehen CHF 9.6 Mio. abzüglich erhöhter Selbstfinanzierung durch den Buchgewinn von CHF 4.4 Mio.). Die Erhöhung der Nettoschuld entspricht rund CHF 850 Franken pro Einwohner (CHF 7.2 Mio. / 8'500 Einwohner). Der Betrag entspricht nicht dem effektiven Liquiditätsabgang, welcher tiefer ausfällt.

Im Jahr der Rechtsformänderung wird somit ein **einmaliger Gewinn von CHF 4.4 Mio.** anfallen. Weil gleichzeitig das Darlehen an die Anstalt und die Beteiligung der Gemeinde in der Höhe von insgesamt CHF 11.6 Mio. dem Verwaltungsvermögen zugeteilt werden müssen, wird **die Nettoschuld** der Einwohnergemeinde **um CHF 7.2 Mio. ansteigen**.

Finanzielle Auswirkungen Einwohnergemeinde – wiederkehrend

Das gewährte Darlehen und das Kapital durch die Einwohnergemeinde ist von der neuen Körperschaft zu verzinsen. In der Finanzplanung der Einwohnergemeinde ist ab 2027 **ein Zinsertrag von CHF 200'000 pro Jahr** enthalten (CHF 10.0 Mio. à 2 % = CHF 200'000). Die Verzinsung des Darlehens wird in einem Vertrag geregelt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer **Gewinnausschüttung an die Eigentümerin** (Einwohnergemeinde Windisch). In der Eigentümerstrategie kann der Gemeinderat dazu Vorgaben festhalten. Eine mögliche Gewinnausschüttung muss im Rahmen des Projekts mit dem Businessplan geprüft werden. Dabei sind die regulatorischen Vorgaben für die Tarifgestaltung zu berücksichtigen.

Auszug Prüfbericht der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Einmalige Auswirkungen

- Anlagen und Eigenkapital (= kumulierte Ergebnisse) des EW erscheinen nicht mehr in der Bilanz der Einwohnergemeinde.
- Die Anlagen gehen an die Anstalt über, stattdessen werden Beteiligung (Dotationskapital, Annahme 2.0 Mio.) und Darlehen (Annahme 9.6 Mio., ausgehend von der Höhe des Anlagewerts) in den Aktiven bilanziert.
- Es fällt ein einmaliger Buchgewinn von 4.4 Mio. an (Differenz von Anlagewert [9.6 Mio.] und kumulierten Ergebnissen [14.0 Mio.]).
- Die Nettoschuld nimmt um 7.2. Mio. zu (Dotationskapital und Darlehen [11.6 Mio.] abzüglich des Buchgewinns [4.4 Mio.])

Hintergrund zur Zunahme der Nettoschuld

Einerseits findet ein Mittelabfluss statt, weil die Gemeinde der Anstalt flüssige Mittel (siehe oben) für ihren Betrieb zur Verfügung stellen muss. Andererseits handelt es sich auch um eine buchhalterische Thematik, denn aktuell werden die kumulierten Ergebnisse im Eigenkapital der Gemeinderechnung bilanziert, obwohl es sich um einen Eigenwirtschaftsbetrieb handelt. Mit der Auslagerung fällt dieses Eigenkapital weg. Zudem müssen die Ausgaben für die Projektierung (CHF 130'000, aktuelle Vorlage) und Umsetzung (Betrag noch nicht bekannt, wird mit dem endgültigen Entscheid zur Rechtsformänderung beantragt) berücksichtigt werden. Die Ausgaben für die Projektierung werden der Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk belastet, die Kosten für die Umsetzung müssen als Gründungskosten von der neuen Anstalt übernommen werden.

Wiederkehrende Auswirkungen

- Zinsertrag von geschätzten CHF 200'000 pro Jahr zu Gunsten der Einwohnergemeinde für das von ihr zur Verfügung gestellte Kapital und das gewährte Darlehen
- Eine allfällige Gewinnausschüttung der Anstalt an die Gemeinde (müsste im Rahmen des Projekts geprüft werden und muss die regulatorischen Vorgaben für die Tarifgestaltung berücksichtigen)
- Die Konzessionsabgabe (Budget 2025: CHF 436'000) kann weiterhin erhoben werden und wird auf korrekte rechtliche Basis gestellt (das Risiko eines allfällig notwendigen Verzichts darauf wegen ungenügender Rechtsgrundlage wird adressiert)

Beurteilung

Diese Beträge/Auswirkungen sind bereits im Finanzplan Stand Budget 2025 berücksichtigt. Falls die Rechtsformänderung nicht zustande kommt und das EW weiterhin ein Eigenwirtschaftsbetrieb bleibt, besteht das Risiko, dass sich die Ertragssituation der Einwohnergemeinde (speziell die Kennzahlen «Haushaltsgleichgewicht» und «Kumulierte Bilanzüberschüsse $\geq$ 62 Mio.») verschlechtert. Zusätzlich besteht das Risiko, dass auch die Konzessionsabgabe (siehe vorstehend) nicht mehr erhoben werden darf, was die Lage weiter verschlechtern würde.

Andererseits nimmt die Nettoverschuldung zu und die entsprechende Kennzahl «Nettoschuld pro Einwohner» verschlechtert sich. Die FiGPK erachtet aber die Ertragsverbesserungen für die Finanzsituation der Gemeinde als relevanter als die Zunahme der Nettoverschuldung. Die Hoffnung auf die Tilgung der erhöhten Nettoschuld basiert allerdings auf der Erwartung zukünftiger Ertragsverbesserungen, die sich jedoch nicht überall zwingend einstellen müssen.

Die FiGPK hat das von der kantonalen Finanzaufsicht geprüfte Buchungsschema für die Überführung der Spezialfinanzierung EW in eine Kommunale Anstalt erhalten und für plausibel befunden. Da zum heutigen Zeitpunkt noch einige Fragen offen sind, konnten die finanzrechtlichen Aspekte noch nicht im Detail geprüft werden.

Würdigung des Gemeinderates

Trotz der Ablehnung des Verpflichtungskredits «Projektierung Rechtsformänderung Elektrizitätswerk in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt» durch den Einwohnerrat am 23. Oktober 2024, strebt der Gemeinderat weiterhin eine Rechtsformänderung an. Die finanziellen Auswirkungen durch die Rechtsformänderung bleiben weiterhin Bestandteil der Aufgaben- und Finanzplanung, jedoch verschieben sich diese um mindestens ein Jahr nach hinten.

Buchungen mit einer solchen Relevanz bzw. grossen Auswirkungen auf die finanzielle Situation erfolgen immer in Absprache mit der kantonalen Finanzaufsicht sowie der externen Revisionsstelle. Das von der kantonalen Finanzaufsicht erarbeitete Buchungsschema bildete die Grundlage für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Finanzplan. Das Beispiel der Gemeinde Neuenhof aus dem Jahr 2020 bestätigt dazu, dass eine Rechtsformänderung einen einmaligen ausserordentlichen Gewinn im Jahr der Überführung auslöst.

Der Gemeinderat wird im Rahmen der Projektierung die finanziellen Auswirkungen im Detail aufbereiten und dem Einwohnerrat vorlegen. Entscheidend wird dabei der Wert des Elektrizitätswerks zum Zeitpunkt der Überführung sein.

Windisch, 2. Dezember 2024

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter,
Gemeindeschreiber I

Aktenauflage:

- Interpellation FDP-Fraktion vom 12.08.2024